

B E G R Ü N D U N G

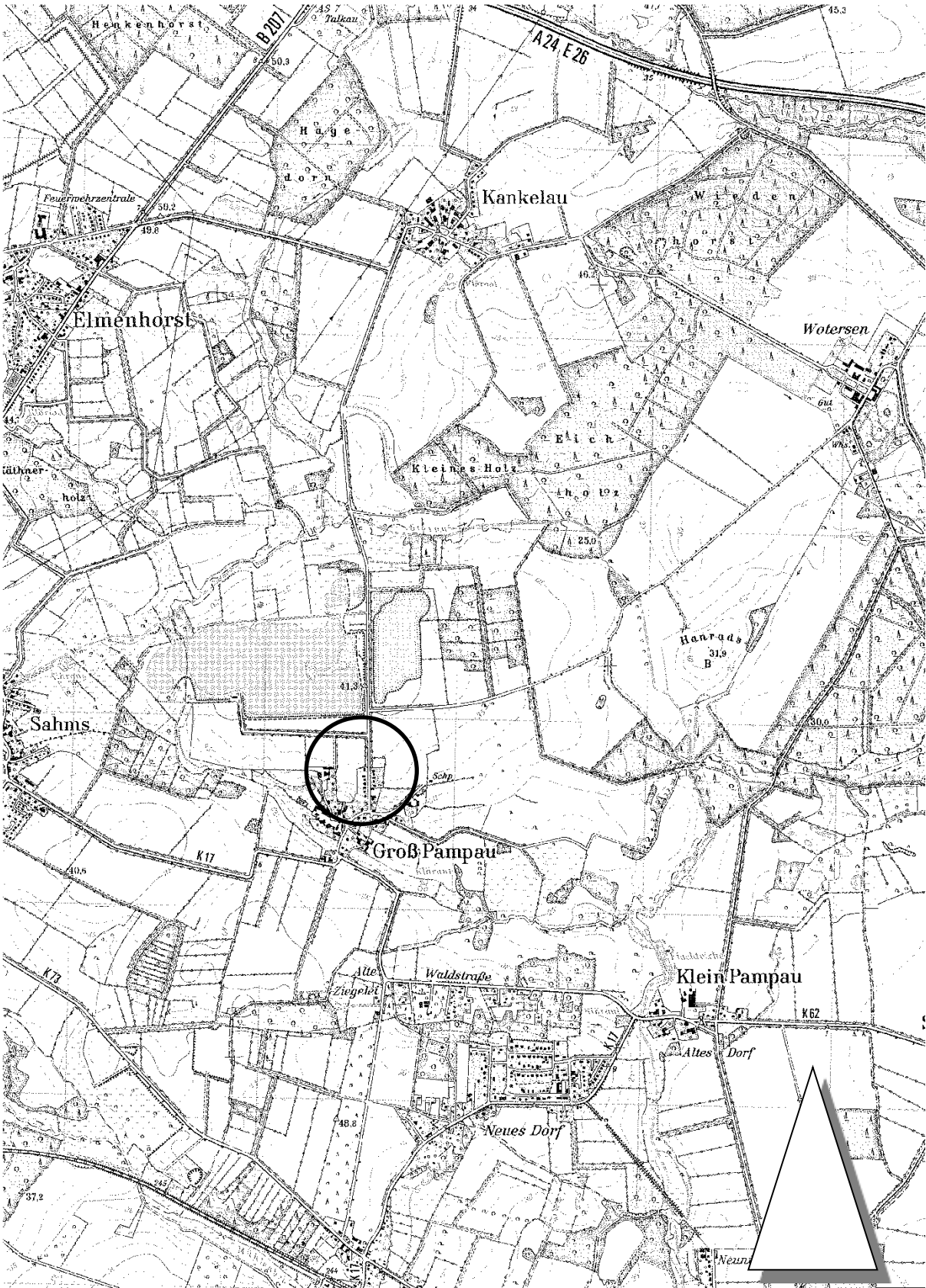
zum Bebauungsplanes Nr. 1
der Gemeinde Groß Pampau

Gebiet:

**„Östlich des Kankelauer Weges,
Ortsausgang im Anschluss an die vorhandene
Bebauung“**

Stand: 17. August 2011
03. November 2011
06. Dezember 2011
24. Mai 2017
08. Mai 2018

Übersicht



Inhaltsübersicht

- 1.00 Planungsrechtliche Grundlagen
 - 1.10 Beschlussfassung
 - 1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
 - 1.30 Technische und rechtliche Grundlagen
- 2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
 - 2.10 Lage
 - 2.20 Bisherige Nutzung / Bestand
 - 2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches
 - 2.40 Flächenbilanz
- 3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung
- 4.00 Städtebauliche Gestaltung / Gestaltung der baulichen Anlagen, sowie Festsetzungen
 - 4.10 Gestaltung
 - 4.20 Art der baulichen Nutzung
 - 4.30 Baugrenzen
 - 4.40 Bauweise
 - 4.50 Zahl der Vollgeschosse
- 5.00 Verkehrserschließung
 - 5.10 Innere und äußere Erschließung
 - 5.20 Private Stellplätze und öffentliche Parkplätze
- 6.00 Umweltprüfung/Umweltbericht
 - 6.10 Einleitung
 - 6.11 Kurzdarstellung der Ziele und wichtigsten Inhalte des Bauleitplans
 - 6.12 Ziele des Umweltschutzes gemäß übergeordneter Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung
 - 6.20 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung
 - 6.30 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - 6.40 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
 - 6.50 Alternative Planungsmöglichkeiten
 - 6.60 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung
 - 6.70 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
 - 6.80 Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- 7.00 Fachbeitrag zur Eingriffsregelung
- 8.00 Versorgungsanlagen
 - 8.10 Wasserversorgung
 - 8.20 Schmutzwasserentsorgung
 - 8.30 Regenwasserentsorgung
 - 8.40 Energieversorgung

8.50	Fernsprechversorgung
8.60	Gasversorgung
8.70	Abfallentsorgung
8.80	Feuerlöscheinrichtungen
9.00	Geruchsimmissionen
10.00	Lärmimmissionen
11.00	Störfallrichtlinie
12.00	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
13.00	Beschluss über die Begründung

Anlagen:

- Fachbeitrag zur Eingriffsregelung, November 2017
- Faunistische Potentialabschätzung, 22.11.2011
- 08-10-9 Ermittlung und Beurteilung der Lärmimmissionen durch den Schwerlastverkehr der Kieswerke Ohle & Lau GmbH im Bereich der Ortsdurchfahrt der Groß Pampau, 30.10.2008
- 17-10-7 Untersuchung der vom Kieswerk Ohle & Lau ausgehenden Lärmimmissionen im Zusammenhang mit der 2. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pampau (Verlängerung der Genehmigungen für den Bau von Brecheranlagen sowie für den Abbau von Kies und Ton, 06.11.2017)

1.00 Planungsrechtliche Grundlagen

1.10 Beschlussfassung

Am 31.05.2011 fasste die Gemeinde Groß Pampau den Beschluss, für das Gebiet:

„Östlich des Kankelauer Weges, Ortsausgang im Anschluss an die vorhandene Bebauung“

den Bebauungsplanes Nr. 1 aufzustellen.

1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der Bebauungsplan Nr. 1 wird parallel mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pampau durchgeführt, sodass gewährleistet ist, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt wird.

1.30 Technische und rechtliche Grundlagen

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke wurde eine digitale Planunterlage im Maßstab 1:1000 des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl. Ing. Agnar Boysen/Schwarzenbek verwandt.

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 1 gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in zuletzt geänderter Fassung.
- b) Die vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in zuletzt geänderter Fassung.
- c) Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6,) in zuletzt geänderter Fassung.
- d) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV. 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

2.10 Lage

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Groß Pampau liegt nordöstlich des Zentrums der Gemeinde, am Ortsausgang.

2.20 Bisherige Nutzung / Bestand

Das Gebiet des Plangeltungsbereiches wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Östlich und nördlich grenzen an den Plangeltungsbereich landwirtschaftliche Flächen. Weiter nördlich, in ca. 300 m Entfernung, befindet sich eine Kiesgrube der Firma Ohle & Lau, in der auch Ton Abbau betrieben wird. Im Süden befindet sich Wohnbebauung. Im Westen befindet sich Wohnbebauung und landwirtschaftliche Fläche.

2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

Durch das Flurstück 22.

Im Osten

Durch das Flurstück 22.

Im Süden

Durch das Flurstück 24.

Im Westen

Durch die Straße „Kankelauer Weg“.

2.40 Flächenbilanz

Das Plangebiet umfasst insgesamt folgende ausgewiesene Einzel- und Gesamtflächen:

Allgemeines Wohngebiet	3.600 m ²
Grünfläche, privat	1.000 m ²
Verkehrsfläche	300 m ²
<hr/>	
Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches	4.900 m ²
<hr/>	

3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung sobald und soweit es erforderlich ist.

In Groß Pampau besteht ein Bedarf an Wohnbauplätzen für den örtlichen Bedarf.

Durch die Planung sollen fünf neue Baugrundstücke geschaffen werden, in einer Größenordnung von ca. 600 m².

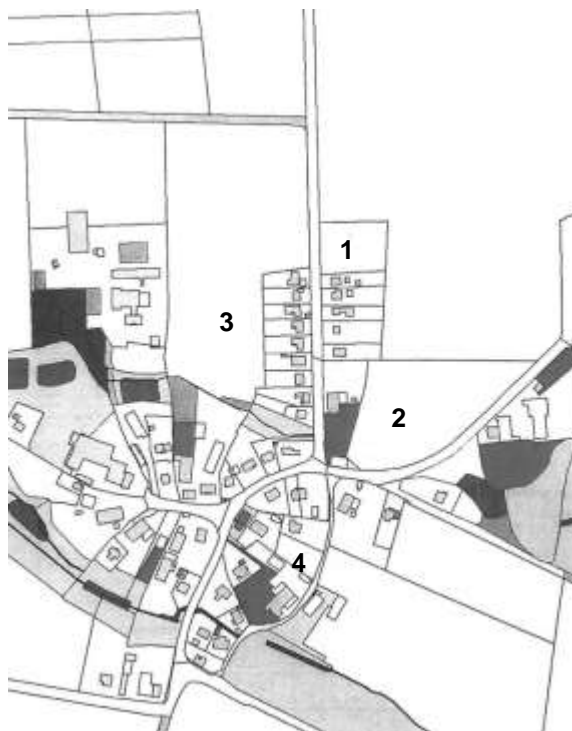
Vor Planungsbeginn wurden seitens der Gemeinde vier Areale für eine Bebauung geprüft.

Fläche 4 liegt im Innenbereich, ist aber sehr klein, hat eine schwierige Erschließung und der Eigentümer ist nicht bereit die Fläche für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen.

Fläche 2 ergebe eine Arrondierung des Innenbereiches. Diese Fläche war aus Sicht der Gemeinde die am besten geeignete. Der Eigentümer war trotz mehrfacher Versuche nicht bereit die Fläche für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen.

Fläche 3 liegt im Außenbereich und ist sehr schwierig zu erschließen, voraussichtlich zu groß und würde den landesplanerischen Rahmen sprengen.

Fläche 1 liegt zwar ebenfalls im Außenbereich ist aber bereits erschlossen, war verfügbar und befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde.



4.00 Städtebauliche Gestaltung/Gestaltung der baulichen Anlagen sowie Festsetzungen

4.10 Gestaltung

Die neu zu schaffenden Gebäude sollen sich in Art, Maß, Nutzung und auch Gestaltung den vorhandenen Gebäuden angleichen. Es werden Dachneigungen festgesetzt.

4.20 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen sind als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

4.30 Baugrenzen

Die Baugrenzen wurden als Briefmarkenfestsetzung getroffen um die offene Bauweise zu unterstützen.

4.40 Bauweise

Entsprechend der überwiegend vorhandenen Bebauung wurde offene Bauweise festgesetzt.

4.50 Zahl der Vollgeschosse

Es ist nur eingeschossige Bauweise zulässig, entsprechend der überwiegend vorhandenen und umliegenden Bebauung.

5.00 Verkehrerschließung**5.10 Innere und äußere Erschließung**

Die äußere Erschließung erfolgt über die BAB 24 Hamburg – Berlin. Weiterhin wird das Gebiet von außen über die Bundesbahnstrecke Berlin-Hamburg und Lübeck-Büchen-Lüneburg schienenmäßig erschlossen.

Der Plangeltungsbereich wird über die B 207, An der Steinau, Hauptstraße (Sahms), Bergstraße, Hauptstraße (Groß Pampau) und den Kankelauer Weg erschlossen.

Die innere Erschließung für die fünf Grundstücke erfolgt über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (Privatweg), in Breiten von 5,0 m und 4,0 m mit entsprechenden Eckausrundungen. Diese Erschließungsform wurde gewählt zur Schonung des vorhandenen Knicks. Die vorhandene Zufahrt zur landwirtschaftlichen Nutzfläche soll genutzt werden.

5.20 Private Stellplätze und öffentliche Parkplätze

Private Parkplätze sind nach den Vorschriften der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf den eigenen Grundstücken einzurichten.

6.00 Umweltprüfung/Umweltbericht

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht durchgeführt.

6.10 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dabei für den Bebauungsplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist.

6.11 Kurzdarstellung der Ziele und wichtigsten Inhalte des Bauleitplans

Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Groß Pampau stellt den Bebauungsplan Nr. 1, Gebiet: „Östlich des Kankelauer Weges, Ortsausgang im Anschluss an die vorhandene Bebauung“ zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs auf. Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist erforderlich, um ein neues Wohngebiet ausweisen zu können, da innerhalb des Ortes nicht ausreichend freie bzw. für eine Bebauung verfügbare Flächen vorhanden sind. Es sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung dieser Fläche geschaffen werden.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Für das Plangebiet ist die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (WA) entsprechend der südlich angrenzenden Wohngebiete geplant. Für die 5 geplanten Grundstücke wird die Grundflächenzahl 0,25 bei einer offenen Bauweise festgelegt. Es ist eine Bebauung von Einzelhäusern mit einem Vollgeschoss und maximal 2 Wohneinheiten zugelassen. Das Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden.

Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke erfolgt über eine vorhandene Knicklücke vom asphaltierten „Kankelauer Weg“. Ab hier sind über einen 4 bis 5 m breiten Privatweg die 5 Grundstücke zu erreichen. Der Knick im Plangebiet wird zum Erhalt festgesetzt. Zu den Grundstücken hin soll ein 3 m breiter Knickschutzstreifen dem Knickwall vorgelagert werden.

Tab. Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Festsetzung	Fläche in ha
Gesamtfläche	4.900 m²
Allgemeines Wohngebiet (WA)	3.600 m ²
Grünfläche privat davon: Knick (472 m ²), Knickschutzstreifen (528 m ²)	1.000 m ²
Verkehrsfläche (vorhanden)	300 m ²

6.12 Ziele des Umweltschutzes gemäß übergeordneter Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Eingriffsregelung gemäß BauGB/BNatSchG

Es ist die Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Diese wird berücksichtigt, indem ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt wird. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Geltungsbereich vorgesehen.

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. § 202 BauGB fordert den Schutz des Mutterbodens vor Vernichtung und Vergeudung.

Schutzgebiete und -objekte

Schutzbestimmungen nach dem BNatSchG / LNatSchG

Das Plangebiet liegt nicht in einem ausgewiesenen Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Der Knick im Plangebiet sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG geschützte Biotope.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000)

FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete gemäß dem Europäischen Netz Natura 2000 sind durch die geplanten Nutzungen nicht betroffen.

Übergeordnete Fachpläne

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I¹ stellt den Geltungsbereich umgebend ein „Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“ dar. Ein großer Bereich des Abbaugebietes nordwestlich des Plangebietes ist als „Geotop Nr. 58: Miozäne Tone mit Walfunden von Pampau, Gemeinde Groß Pampau“ dargestellt.

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

In der parallel aufgestellten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pampau wird die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 1 als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Einen Landschaftsplan hat die Gemeinde Groß Pampau nicht.

Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Vorgaben aus den Fachgesetzen und Fachplanungen werden wie folgt berücksichtigt:

- Erhaltung des vorhandenen Knicks
- Erhaltung der Knickfunktion durch regelmäßiges auf den Stock setzen (Rhythmus 10-15 Jahre)
- Anlage eines Knickschutzstreifens zu den Grundstücken hin

¹ Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

- Festsetzung einer geringen Grundflächenzahl, der Bauweise (Einzelhäuser in offener Bauweise, 1 Vollgeschoss) sowie Baugrenzen, um das Erscheinungsbild des neuen Baugebietes zu bestimmen und ein Einfügen der baulichen Anlagen in das Ortsbild zu gewährleisten
- Entwicklung einer externen Ausgleichsfläche als Kompensationsmaßnahme zur Wiederherstellung der verloren gehenden Funktionen und Werte des Naturhaushaltes.

6.20 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 wird derzeit als Mähwiese eher extensiv genutzt. Die für die geplante Bebauung vorgesehenen Flächen liegen im Osten des „Kankelauer Weges“. Zur Straße sowie Richtung Norden und Osten grünt ein dichter Knick die geplanten Bauflächen ein. Im Süden und Südwesten des Plangebietes grenzt Wohnbebauung an. Richtung Osten fällt das Grünland leicht ab. Das Plangebiet ist Bestandteil einer überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft, die von Knicks und sonstigen Gehölzen strukturiert wird. Weiter nördlich liegt ein großes Abbaugelände, sowie seit den 90er Jahren der Standort der Kieswerke Ohle & Lau GmbH. Das Plangebiet ist Teil des Wohnumfeldes und des Naherholungsbereiches von Groß Pampau.

Lärm

Auf dem Gelände der Firma Ohle & Lau GmbH kommen im Zuge des Kies- und Tonabbaus verschiedene Brecheranlagen, Sieb- und Kieswaschanlagen sowie Radlader und Bagger zum Einsatz. Die hiervon ausgehenden Schallemissionen wurden in einem schalltechnischen Gutachten zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pampau² unter anderem für das geplante Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 (Immissionsort 2) betrachtet. Der Immissionsort 2 befindet sich in mehr als 350 m Abstand zu den beschriebenen Anlagen. Es erfolgten Messungen an den einzelnen Schallquellen auf deren Grundlage Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt wurden. Abschirmungseffekte waren dabei zu vernachlässigen. Es wurde das Worst-Case-Szenario mit einem 8-stündigem Betrieb aller Anlagen gleichzeitig betrachtet.

Für das geplante Wohngebiet hat sich am nördlichen Rand ein Beurteilungspegel von 54 db(A) ergeben. Der Immissionsrichtwert (IRW) der TA-Lärm von 55 db(A)

² ibs, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler (2017): Gutachten Nr. 17-10-7, Untersuchung der vom Kieswerk Ohle & Lau ausgehenden Lärmimmissionen im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pampau, Mölln

für allgemeine Wohngebiete tags wird damit eingehalten. Eine Beurteilung für nachts war aufgrund der Betriebszeiten des Kieswerkes (6.30 bis 18.30 Uhr) nicht notwendig. Einzelne Geräuschspitzen liegen ebenfalls nicht über dem Schwellenwert von 85 db(A). Weiterhin wurden Vorbelastungen durch einen westlich des „Kankelauer Weges“ befindlichen Ackerbaubetrieb und Reiterhof betrachtet. Für den IO 2 im Abstand von 200 m wurde ein Beurteilungspegel von 47 dB(A) ermittelt. In der Summe liegen die Werte zwischen 54 und 55 dB(A) und eine Einhaltung des IRW ist weiterhin gegeben.

Hinsichtlich des Aspektes Lärm ergeben sich im Geltungsbereich für das Schutzgut Mensch keine Beeinträchtigungen.

Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft

Durch die geplanten Baumaßnahmen entstehen Beeinträchtigungen für die Erholungseignung der Landschaft. So kommt es zur Verschiebung des Ortsrandes, zur Verdichtung der Bebauung und somit einer intensiveren Nutzung der umgebenden Flächen. Durch die vorhandene Eingrünung des Plangebietes sind die Neubauten von außen aber wenig sichtbar. Die Beeinträchtigungen werden somit gemindert.

Die geplante Bebauung bewirkt eine intensivere Nutzung der Umgebung. Das Umfeld wird verändert. Erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnnutzung ergeben sich nicht.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Vegetation

Die Beschreibungen und Bewertungen der Vegetationsbestände sind das Ergebnis einer Bestandsaufnahme im Juli und einer Nachkartierung im Oktober 2011.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 wird derzeit als Mähwiese eher extensiv genutzt. Der erste Birkenaufwuchs weist darauf hin, dass die Fläche in diesem Jahr nicht gemäht wurde. Die Wiese weist Gräser und Kräuter des mittleren bis trockenen Standortes auf. Im Osten, Norden und Westen wird das Plangebiet von einem dichten Knick begrenzt, die auf eher degradierten Wällen stocken. Der Knick weist Überhälter mit Stammdurchmessern bis 0,6 m auf. Die Wohnbebauung im Süden wird von einer Gehölzreihe aus Birke, Hasel und Holunder mit Stammdurchmessern bis 0,2 m eingegrünt.

Fauna

Die Bestandserfassung der Fauna wurde im Rahmen einer faunistischen Potenzialabschätzung und artenschutzrechtlichen Betrachtung³ im November 2011 vom Dipl.-Biologen Karsten Lutz durchgeführt. Es wurden die Tiergruppen der Vögel, Haselmaus und Fledermäuse näher untersucht. Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensräume für diese Tiere vorhanden sind.

Der Knick und die sonstigen Gehölzbestände im und angrenzend an das Plangebiet haben gegenüber den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen als Lebensraum für Tiere eine höhere Wertigkeit.

Das Untersuchungsgebiet ist potentiell geeignet als Brut- und Nahrungsraum einiger für in halboffener Kulturlandschaft (Arten der Säume) brütender Vogelarten (z. B. Bachstelze, Sumpfrohrsänger, Feldsperling, Fasan) und Gehölzbrüter (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kleiber, Zaunkönig) sowie Arten mit großen Revieren (z. B. Buntspecht, Waldohreule), diese nutzen die Flächen aber lediglich als Nahrungsrevier. Arten der offenen Grünländer können hier nicht vorkommen, da die Gehölzränder so dicht beieinander stehen.

Das Gebiet ist ein Teil eines Fledermaus-Jagdgebietes. Potentiell können „Hausfledermäuse“, die ihre Quartiere überwiegend in Gebäuden haben, vorkommen. Es ist wahrscheinlich davon auszugehen, dass auch in Groß Pampau Arten vorkommen. „Waldfledermäuse“ bevorzugen Baumhöhlen als Wohnort. Auf dem Gelände des Plangebietes ist lediglich ein abgebrochener Überhälter vorhanden, der Potenzial für Tagesverstecke bieten könnte.

Die Fläche ist potentiell aber besser geeignet als Jagdgebiet. Viele heimische Fledermausarten jagen zeitweise entlang von bestimmten Strukturen (Knicks, Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer, Gewässerränder usw.) oder nutzen diese als Flugstraßen. Solche Strukturen sind im Untersuchungsgebiet in Form eines Knicks und Ortsrändern vorhanden. Die kleinstrukturierten Gehölzstrukturen mit überwiegend heimischen Arten und das angrenzende Grünland bieten für die Beutetiere der Fledermäuse den idealen Lebensraum. Für die aus der Ortslage kommenden Hausfledermäuse gehört das Plangebiet zu einem der nächsten Jagdgebiete.

Ein Vorkommen der Haselmaus ist potenziell im Bereich des Knicks möglich aber wenig wahrscheinlich. Bei der Untersuchung des Biologen wurden weder Haselmausnester noch sonstige Hinweise auf Haselmausvorkommen gefunden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass Haselmäuse im Bereich des Knicks vorkommen können.

³ Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2011): Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 1 in Groß Pampau, Hamburg

Umweltauswirkungen auf Pflanzen und Tiere

Bei den durch die geplante Überbauung in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Flächen mit mittlerer ökologischer Wertigkeit (extensive Mähwiese). Durch eine künftige Überbauung und Versiegelung werden die Flächen als Lebensraum von an diese Nutzungsstrukturen angepassten Tieren und Pflanzen dauerhaft vernichtet bzw. verändert. Es entsteht ein Verlust an Freifläche, die nun einer Wohnbebauung weichen muss. Auch durch die kleinteiligere Gartennutzung kommt es zu einer Veränderung der Biotoptypen. Eine Vorbelastung durch die umliegend schon vorhandene Bebauung ist zu berücksichtigen. Der bis auf eine Zufahrt geschlossene linienförmige Biotop Knick wird zwar erhalten, durch die geplante Veränderung kommt es aber zur Beunruhigung der vorhandenen Flora und Fauna.

Die Vogelarten mit großen Revieren (z. B. Buntspecht, Waldohreule) verlieren lediglich einen kleinen Anteil ihres Nahrungshabitates. Sie können auf die angrenzenden Flächen ausweichen. In den Lebensraum der Gehölzbrüter wird ebenfalls nur geringfügig eingegriffen, da sie fast nur in den Gehölzen und ihren Randbereichen leben, in die nicht eingegriffen wird. Durch den Flächenverlust des Grünlandes verlieren vor allem die Arten der halboffenen Kulturlandschaft (z. B. Bachstelze, Sumpfrohrsänger) Teile ihres Brut- und Nahrungslebensraum. Sie haben aber die Möglichkeit auf die umliegenden Grünländer und die entstehenden Siedlungsgärten auszuweichen. Bei der Einschätzung der Umweltauswirkungen ist von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit für die Artengruppe Vögel auszugehen.

Die potenziellen Lebensstätten der Haselmaus (Knick) bleiben erhalten. Die Beunruhigung durch die geplante Wohnnutzung wird die störungsunempfindlichen Tiere nicht vertreiben. Bei der Einschätzung der Umweltauswirkungen ist von einer geringen Erheblichkeit für die Art Haselmaus auszugehen.

Für Fledermäuse fallen kleinteilig Nahrungsflächen fort, sie haben aber ausreichend große Jagdgebiete im Umfeld des Plangebietes. Bei der Einschätzung der Umweltauswirkungen ist von einer geringen Erheblichkeit für die Artengruppe Fledermäuse auszugehen.

Betroffenheit des Artenschutzes

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Vögel kann zusammenfassend gesagt werden, dass ein Eintreten der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG voraussichtlich ausgeschlossen werden kann. Für die betroffenen o. g. Vogelgruppen geht die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht verloren, weil ihnen im Umfeld ein großes Areal mit ähnlicher Ausstattung wie auf der Eingriffsfläche zur Verfügung steht bzw. ihre Reviere sehr kleinflächig beeinträchtigt werden.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Haselmaus kann gesagt werden, dass ein Eintreten der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG voraussichtlich ausgeschlossen werden kann. Für die betroffene Haselmaus geht die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht verloren.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Fledermäuse kann zusammenfassend gesagt werden, dass ein Eintreten der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Für die betroffenen o. g. Fledermäuse geht die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht verloren, weil ihnen im Umfeld ein großes Areal mit ähnlicher Ausstattung wie auf der Eingriffsfläche zur Verfügung steht bzw. ihre Reviere sehr kleinflächig beeinträchtigt werden.

Schutzgut Boden

Die Bodenkarte⁴ gibt für das Bearbeitungsgebiet Böden der Pseudogley-Parabraunerde-Braunerde-Gesellschaft an, die zu den Böden der Altmoränen gehören. Es handelt sich hier um Böden aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand über Schmelzwassersand/Geschiebelehm, die saisonal z. T. staunass sind. Die Überprägung der Böden durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ist als Vorbelastung zu werten. Mit dem Bebauungsplan wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Dieser besteht im Wesentlichen aus Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung. Es ist von einer Neuversiegelung von Böden durch Gebäude und Nebenflächen auszugehen. Es entsteht ein Verlust und eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, z.B. Oberflächenwasserretention, Lebensraum von Bodenflora und Bodenfauna, landwirtschaftliche Nutzfunktion. Der Boden wird im Bereich der Eingriffsflächen in seinem natürlichen Aufbau zerstört. Auf Nebenflächen wird der Boden durch Verdichtungen, Abträge und Aufschüttungen z. T. in seiner Bodenstruktur hinsichtlich des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes verändert.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Durch die geplante Neuversiegelung werden die Funktionen des Wasserhaushalts für den Naturhaushalt verändert. Dem Naturhaushalt werden Flächen für die Wasserfilterung, Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung entzogen. Das anfallende, gering verschmutzte Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden.

⁴ Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur – Stiftung Herzogtum Lauenburg - (1998): Regionalatlas Kreis Herzogtum Lauenburg, Blatt 2.7 – Böden, Mölln

Schutzgut Luft und Klima

Die durch die geplante Überbauung in Anspruch genommenen Flächen haben keine besondere klimatische Funktion, sondern werden geprägt durch das Klima „kleinerer Ortslagen“.

Die Grünlandflächen mit Gehölzbestand haben eine gewisse Bedeutung als Frischluftspender.

Es ergibt sich eine Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch die zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Emissionen aus Verkehr und Heizanlagen sind aufgrund seiner geringen Größe nicht zu erwarten. Klimabedeutsame Flächen sind nicht betroffen.

Schutzgut Landschaft

Durch die geplante Bebauung entsteht eine Neustrukturierung des Landschaftsbildes. Die Knicklandschaft wird beeinträchtigt. Es ergibt sich eine Verschiebung des Ortsrandes. Diese Beeinträchtigungen werden gemindert durch die vorhandene landschaftliche Einbindung in Form des Knicks.

Insgesamt wird es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft kommen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Durchführung der Planung

Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen und der geringen Größe des geplanten Baugebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Planungsraum nicht zu erwarten.

6.30 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Realisierung der Planung kann das Gelände nicht als „Allgemeines Wohngebiet“ genutzt werden. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung bleibt voraussichtlich erhalten. Die bisherigen Beeinträchtigungen aus landwirtschaftlicher Nutzung für die Bodenstruktur, Pflanzen und Tiere bleiben bestehen bzw. werden wieder intensiviert. Die Bodenfunktionen und die Bedeutung der geplanten Baufläche für Tiere und Pflanzen sowie das Kleinklima werden erhalten.

6.40 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen**

Folgende allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen ergeben sich durch die Bewertung des Umweltzustandes und die bei der Realisierung der Planung zu erwartenden, nachteiligen Umweltauswirkungen:

- Erhaltung des Knicks
- Erhaltung der Knickfunktion durch regelmäßiges auf den Stock setzen
- Anlage eines Knickschutzstreifens zu den Grundstücken hin
- Reduzierung der Versiegelung
- Inanspruchnahme einer externen Kompensationsfläche.

Maßnahmen für das Schutzgut Mensch

Zur Erhaltung der Qualität von Erholungsräumen sowie des Wohnumfeldes sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Erhaltung des Knicks.

Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich vorgesehen:

- Erhaltung des Knicks
- Erhaltung der Knickfunktion durch regelmäßiges auf den Stock setzen
- Anlage eines Knickschutzstreifens zu den Grundstücken hin
- Anlage einer 2.152 m² großen Kompensationsfläche (Stilllegung) im Bereich des Flurstücks 3, Flur 3, Gemarkung Groß Pampau.

Maßnahmen für das Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Reduzierung der Versiegelung
- Bestimmung von überbaubaren Grundstücksflächen durch Festlegung von Baugrenzen
- Anlage einer 2.152 m² großen Kompensationsfläche (Stilllegung) im Bereich des Flurstücks 3, Flur 3, Gemarkung Groß Pampau.

Maßnahmen für das Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen werden für das Schutzgut Wasser vorgesehen:

- Reduzierung der Versiegelung

- Bestimmung von überbaubaren Grundstücksflächen durch Festlegung von Baugrenzen
- Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken.

Maßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft

Für das Schutzgut Luft und Klima werden keine Maßnahmen vorgesehen.

Maßnahmen für das Schutzgut Landschaft

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wird wie folgt reagiert:

- Erhaltung des Knicks
- Erhaltung der Knickfunktion durch regelmäßiges auf den Stock setzen.

Maßnahmen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden keine Maßnahmen vorgesehen.

6.50 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da innerhalb des Ortes nicht ausreichend freie bzw. für eine Bebauung verfügbare Flächen vorhanden sind, war es erforderlich, an anderer Stelle im Gemeindegebiet ein Wohngebiet zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs ausweisen zu können. Vor Aufnahme der Bauleitplanung wurden verschiedene Flächen als Eignungsflächen (1-4) und Baulücken im Dorfgebiet für eine Bebauung untersucht. Fläche 4 liegt im Innenbereich, ist aber sehr klein, hat eine schwierige Erschließung und der Eigentümer ist nicht bereit, die Fläche für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen. Fläche 2 ergebe eine Arrondierung des Innenbereichs. Diese Fläche war aus Sicht der Gemeinde die am besten geeignete. Der Eigentümer war trotz mehrfacher Versuche nicht bereit die Fläche für eine Bebauung zu Verfügung zu stellen. Fläche 3 liegt im Außenbereich und ist sehr schwierig zu erschließen, voraussichtlich zu groß und würde den landesplanerischen Rahmen sprengen.

Entsprechend der 1. Flächennutzungsplanänderung (Wohnbaufläche) hat sich die Gemeinde entschlossen, auf der Eignungsfläche 1 ein kleines Wohngebiet angrenzend an die Bebauung nordöstlich des „Kankelauer Weges“ Richtung Norden zu erweitern.

6.60 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs.1 und 2 BNatSchG wurde ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung einschließlich einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt.

Folgende Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft wurde als Grundlagen für die Umweltprüfung herangezogen:

- Bestandsaufnahme der Vegetation und Nutzungen im Juli/Oktober 2011 (Bestandteil des Fachbeitrages zur Eingriffsregelung)
- Erfassungen zur Potenzialabschätzung Fauna⁵ im November 2011

Zur Beurteilung von auf den Geltungsbereich einwirkenden Lärmemissionen ausgehend vom nördlich gelegenen Kieswerk Ohle & Lau wurde ein schalltechnisches Gutachten zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pampau⁶ herangezogen, in dem unter anderem das geplante Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 als Immissionsort betrachtet wurde. Es erfolgten Messungen mit einem Schallpegelanalysator (Brüel & Kjaer Typ 2270) an den einzelnen Schallquellen. Auf Grundlage der Messwerte wurden Schallausbreitungsberechnungen (Programm LIMA, Version 11.1) zur Ermittlung von Beurteilungspegeln durchgeführt. Es wurde das Worst-Case-Szenario mit 8-stündigem gleichzeitigen Betrieb aller Anlagen betrachtet. Vorbelastungen durch einen westlich des „Kankelauer Weges“ befindlichen Ackerbaubetrieb und Reiterhof wurden zusätzlich ermittelt. Es erfolgte eine Betrachtung der Immissionen in der Summe.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Dennoch werden die Beurteilungskriterien als hinreichend erachtet.

6.70 Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

Im Weiteren wird sich die Gemeinde der bestehenden Monitoring- und Umweltinformationssysteme übergeordneter Behörden zur Umweltüberwachung bedienen, da sie selbst nur über eine eingeschränkte Kompetenz in der Umweltüberwachung verfügt.

⁵ Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2011): Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Betrachtung für den B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Groß Pampau, Hamburg

⁶ ibs, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler (2017): Gutachten Nr. 17-10-7, Untersuchung der vom Kieswerk Ohle & Lau ausgehenden Lärmimmissionen im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Pampau, Mölln

6.80 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen für den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Groß Pampau gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Wohngebietes zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs. Da innerhalb des Ortes nicht ausreichend freie bzw. für eine Bebauung verfügbare Flächen vorhanden sind, soll das Plangebiet nordöstlich des „Kankelauer Weges“ erschlossen werden.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,49 ha. Es ist die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes„ (WA) geplant. Die Grundflächenzahl soll 0,25 betragen. Es sind Einzelhäuser mit maximal einem Vollgeschoss bei einer offenen Bauweise vorgesehen.

Der vorhandene Knick wird zum Erhalt festgesetzt. Dem Knick soll zu den Grundstücken hin ein Knickschutzstreifen vorgelagert werden. Das geplante Wohngebiet wird vom „Kankelauer Weg“ durch eine vorhandene Knicklücke erschlossen.

Der Umweltzustand des Planungsraumes zum Zeitpunkt der Planaufstellung wird für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ermittelt und bewertet.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung werden zusammengestellt. Als wesentliche Umweltauswirkungen sind zu nennen:

- Verschiebung und Veränderung der gut strukturierten Ortsrandlage
- Verlust der ökologischen Funktionen, insbesondere der Bodenfunktionen und der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere der Siedlungsgebiete und Feldflur, auf einer Fläche von ca. 1.345 m² durch Neuversiegelung
- Störung der Tiere und Pflanzen in den angrenzenden Gehölzbeständen durch zunehmende Geräuschemissionen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind vorgesehen:

- Erhaltung des Knicks
- Erhaltung der Knickfunktion durch regelmäßiges auf den Stock setzen
- Anlage eines Knickschutzstreifens zu den Grundstücken hin
- Reduzierung der Versiegelung
- Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken

- Bestimmung von überbaubaren Grundstücksflächen durch Festlegung von Baugrenzen
- Bebauung in offener Bauweise
- Naturnahe Gestaltung einer externen Kompensationsfläche.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Groß Pampau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7.00 Fachbeitrag zur Eingriffsregelung

Für den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Groß Pampau wurde ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt.

Der Fachbeitrag ist Bestandteil der Begründung und wird den Originalen als Anlage beigelegt.

8.00 Versorgungsanlagen

8.10 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die Erstellung einer neuen zentralen Wasserversorgung mit Anschluss an die VSW Netz GmbH.

8.20 Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz, mit Anschluss an das zentrale Klärwerk der Gemeinde Groß Pampau.

8.30 Regenwasserentsorgung

Das auf den Privatgrundstücken anfallende, gering verschmutzte Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Eine Sickerfähigkeit wurde durch eine Baugrundvorerkundung festgestellt.

8.40 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über die Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG.

8.50 Fernsprechversorgung

Die Gemeinde Groß Pampau ist an das Telefonnetz der Deutschen Telekom angeschlossen.

8.60 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über die Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG.

8.70 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH.

8.80 Feuerlöscheinrichtungen

Der Brandschutz erfolgt über den Löschteich der Gemeinde Groß Pampau , sowie diverse Notteiche im Umfeld, durch die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Groß Pampau.

9.00 Geruchsimmissionen

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Pampau befinden sich keine Betriebe mit größerer Tierhaltung und erheblichen Geruchsimmissionen. Durch die Lage des Baugebietes, am Nordrand der Gemeinde, entstehen erhebliche Abstände zu landwirtschaftlichen Betrieben. Aus vergleichenden Gutachten kann eindeutig geschlossen werden, dass hier keine Geruchsimmissionen vorliegen.

10.00 Lärmimmissionen

Bereits 2008 hat die Gemeinde ein Gutachten zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmimmissionen durch den Schwerlastverkehr der Kieswerke Ohle & Lau GmbH, im Bereich der Ortsdurchfahrt in Groß Pampau durchführen lassen. Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

Des Weiteren wurde 2017 ein Gutachten zur Untersuchung der vom Kieswerk Ohle & Lau ausgehenden Lärmimmissionen im Zusammenhang mit der Verlängerung der Genehmigungen für den Bereich von Brecheranlagen sowie für den Abbau von Kies und Ton erstellt. Auch hier liegen keine Beeinträchtigungen für die geplanten und vorhandenen Wohnstandorte in Groß Pampau vor.

Die beiden Gutachten sind Bestandteil der Begründung und werden den Originalen als Anlagen beigelegt.

11.00 Störfallrichtlinie

Im Umfeld des Bauleitplanes befindet sich kein Störfallbetrieb. Eine überschlägliche Prüfung wurde vorgenommen. In der Gemeinde existieren nur landwirtschaftliche Betriebe und der Betreiber für Kies- und Tonabbau.

Zur Beurteilung, ob es sich um Störfallbetriebe handelt, wurde der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, hier Anhang 1 Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse mit Erläuterungen - Achtungsabstände (Anlage) wie auch Anhang 1 der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)- Mengenschwelle, herangezogen.

Die hier aufgeführten Stoffe werden bei den Groß Pampauer Gewerbetreibenden weder gelagert, produziert, verarbeitet oder in Produktionsabläufe eingebunden. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Pampau sich kein Störfallbetrieb befindet.

Anlage

Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse mit Erläuterungen – Achtungsabstände

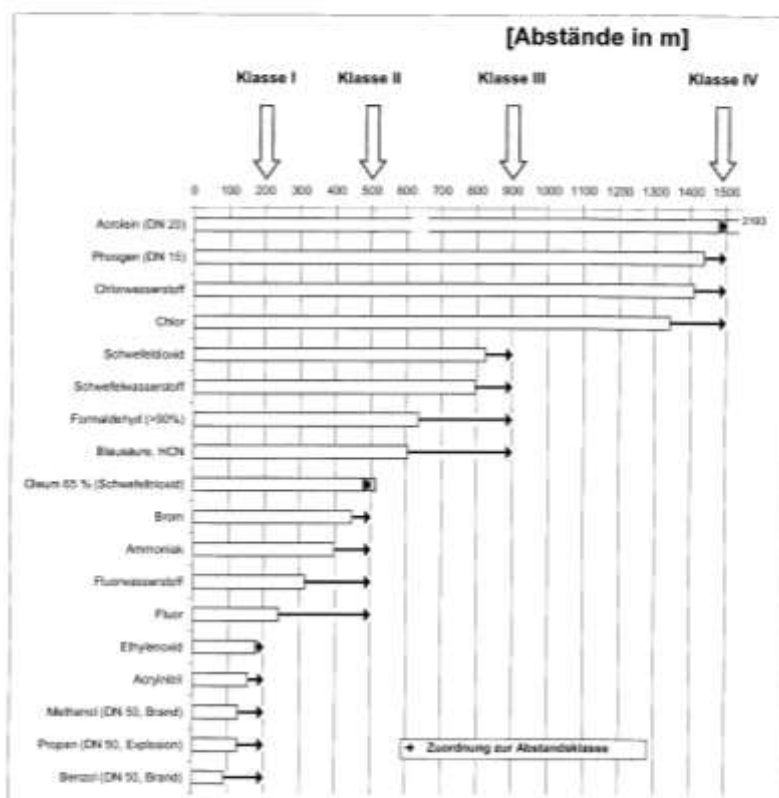


Bild 1: Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse

Anmerkung:

- Wegen eines geänderten ERPG-2-Wertes musste für den Stoff Acrolein eine neue Berechnung durchgeführt werden. Danach ergibt sich ein Achtungsabstand von rund 2190 m. Es wurde aber keine neue Abstandsklasse eingeführt (s. a. Anhang 2 Kap. 2.1)
- Der Stoff HCl liegt überwiegend als Druckgas vor. Dies wurde im Bild 1 sowie in Anhang 2 berücksichtigt.

12.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich.

13.00 Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Groß Pampau am gebilligt.

Groß Pampau, den

Bürgermeister